

Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen Orientierungshinweise (Stand: 2. November 2021)

Kommunalverband Jugend und Soziales Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.
Diakonisches Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.
Ev. Landesverband – Tageseinrichtungen für Kinder in Württemberg e. V.
Landesverband Kath. Kindertagesstätten e.V.
Der Paritätische Baden-Württemberg e.V.
in Abstimmung mit dem Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg

Vorbemerkungen

Die Öffnung der Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg während der Pandemie gestattet einen „Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen“ unter den geltenden Rechtsgrundlagen des SGB VIII, des KiTaG und der KiTaVO – erweitert um die jeweils aktuellen Maßgaben der CoronaVO und der CoronaVO Kita und weiteren Corona-Verordnungen. In diesem Rahmen haben die Schutzhinweise für die Betreuung der Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie von KVJS, UKBW und LGA rechtsverbindlichen Charakter¹.

Der Bildungs-, Betreuungs- und Erziehungsauftrag besteht weiterhin. Damit soll das gesetzlich formulierte Ziel, in Kitas die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern², auch unter Pandemiebedingungen sichergestellt werden. Dieses Ziel ist Grundlage der pädagogischen Arbeit. Pandemiebedingte Einschränkungen können sich auf Strukturstandards auswirken, dürfen aber das Wohl der Kinder in den Einrichtungen nicht gefährden. Auch in diesem Bereich gilt: „Nicht alles was erlaubt ist, muss auch gemacht werden“. Eine rechtliche Einschränkung ist immer das letzte Mittel, um unter Abwägung aller Interessens- und Gefahrenlagen, allen Menschen den bestmöglichen Schutz und bestmögliche Lebensbedingungen zu schaffen.

Alle Beteiligten sind sich einig, entsprechend den Bedingungen ein Höchstmaß an Qualität gewährleisten zu wollen.

¹ § 5 CoronaVO Kita

² § 22 SGB VIII und § 2 KiTaG

1. Konkretisierung der Rahmenbedingungen

Die aktuellen Betriebserlaubnisse nach § 45 SGB VIII haben Bestand, die Melde- und Dokumentationspflichten, Aufbewahrung von Unterlagen der Träger nach § 47 SGB VIII sowie die Aufgaben des KVJS v.a. nach §§ 45 ff SGB VIII bleiben unberührt.

1.1 Mindestpersonalschlüssel (MPS)

Die CoronaVO Kita zeigt ein abgestuftes Verfahren auf, um gemäß § 2 Abs. 1 und 2 CoronaVO Kita den pandemiebedingten Personalausfall zu kompensieren und den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen sicherzustellen. Dieses Verfahren wird folgendermaßen konkretisiert:

1. Unterschreitung des Mindestpersonalschlüssels um bis zu 20%.
2. Stehen dann nicht genügend Fachkräfte zur Verfügung, ist das Personalmengenprinzip umzusetzen, d.h. es werden zwei Fachkräfte pro Gruppe in der Hauptbetreuungszeit und eine Fachkraft in der Randzeit eingesetzt.
3. Ist das Personalmengenprinzip pandemiebedingt nicht umsetzbar, kann pro Gruppe eine der zwei Fachkräfte durch eine Zusatzkraft nach § 7 Abs. 5 KiTaG (geeignete Kraft) in den Hauptbetreuungszeiten ersetzt werden. Das bedeutet, dass in den Hauptbetreuungszeiten und während der gesamten Öffnungszeit von Naturkindergärten sowie in eingruppigen Einrichtungen zusätzlich zur Fachkraft eine weitere geeignete Kraft erforderlich ist. Zur Wahrung der Aufsichtspflicht (in diesem Kontext ist nicht der Bildungsauftrag angesprochen) ist es zwingend erforderlich, dass die Fachkraft während der gesamten Öffnungszeit, auch in den Randzeiten, eingesetzt ist.

Eine fachliche Beratung durch den KVJS und/oder die zuständige Fachberatung sowie eine Abstimmung mit bzw. die Information der Standortkommune wird empfohlen.

In einer Selbstverpflichtungserklärung zeigt der Träger dem KVJS an, dass er eine dieser Maßnahmen realisiert und dass er die Aufsichtspflicht während der gesamten Öffnungszeit garantiert. Kann durch Rückkehr von Fachpersonal oder durch Neueinstellungen die Zahl der Fachkräfte erhöht werden, muss keine Rücknahme der Anzeige erfolgen. Den Umgang mit Verfügungszeiten für die Fachkräfte regelt der Träger in Eigenverantwortung.

Der Träger beurteilt die fachliche und persönliche Eignung des Personals und beachtet dabei auch die Vorgaben des § 72a sowie § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII und anderer gesetzlicher Bestimmungen (Masernschutzgesetz u.a.). Zur Einschätzung der Eignung wird auf folgende Faktoren und deren Abwägung verwiesen:

- Persönliche und fachliche Voraussetzungen (Ausbildungsstand und (pädagogische) Vorbildung),
- deutsche Sprachkenntnisse,
- physische und psychische Belastbarkeit,
- Kenntnisse zum Geschehen in der Gruppe (Gruppenverhalten der Kinder, Alter und Entwicklungsstand der einzelnen Kinder), zur Gruppengröße, zu räumlichen und örtlichen Gegebenheiten.

Vor Beschäftigungsbeginn muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis vorliegen. Eine gute Einstellungsvoraussetzung besteht, wenn der Träger geeignete Personen im Vorfeld bereits kennt, etwa wenn diese schon in der Vergangenheit in der Einrichtung tätig waren oder Unterlagen zum beruflichen Werdegang vorliegen. Dabei stehen das Wohl der Kinder und der Kinderschutz an erster Stelle.

Wenn auch diese Möglichkeiten nicht ausreichend Personal für einen Regelbetrieb sichern, sind die Reduzierung der Öffnungszeiten einzelner Angebotsformen oder ggf. der gesamten Einrichtung die logische Konsequenz.

1.2 Abweichung von der Höchstgruppengröße

Pandemiebedingt und nach Maßgabe von § 2 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO Kita kann mit Zustimmung des KVJS von den Höchstgruppengrößen abgewichen werden. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen des KVJS und des KM vom 23. Juni 2020³.

1.3 Räumlichkeiten

Nach § 3 CoronaVO Kita wird den Trägern ermöglicht, dass Einrichtungen ihre betriebserlaubten Gruppen pandemiebedingt (z. B. Untergruppen) in anderen Räumen betreuen können. Der Träger zeigt dem KVJS mit einer Selbstverpflichtungserklärung an, dass von den baulichen Gegebenheiten und der Ausstattung der Räume keine Gefährdungen für die Kinder ausgehen.

Für die Überprüfung der Sicherheit und der baulichen Gegebenheiten der zusätzlichen Räume außerhalb der Betriebserlaubnis sind die Baurechtsämter, der Brandschutz, die Gesundheitsämter, die Ämter für Lebensmittelüberwachung und die Unfallkasse BW zuständig. Im Rahmen der Trägerverantwortung wird dringend empfohlen, vor der Nutzung der geplanten zusätzlichen Räume deren Zustimmung einzuholen.

Dabei gilt u.a. der Grundsatz, dass eine Einrichtung für die Kindertagesbetreuung so gestaltet sein muss, dass weder unbefugte Dritte in die Einrichtung gelangen noch, dass sich Kinder unbemerkt entfernen können.

Beim Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen ist bei Umsetzung der Möglichkeit, ggf. mehr Kinder pro Gruppe aufzunehmen, zu beachten, dass alle Kinder innerhalb der bestehenden Einrichtung genügend Platz haben müssen.

Die Prüfung der räumlichen Voraussetzungen von neuen Betriebserlaubnisanträgen nach § 45 SGB VIII bleibt von der Regelung in § 3 CoronaVO Kita unberührt.

1.4 Konstante Gruppen

Die Vorgabe, dass die Betreuung in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen und die Arbeit in einem offenen Konzept in einem Gruppenverbund von maximal zwei bzw. drei Gruppen zu erfolgen hat, wurden aufgehoben. Die Betreuung kann daher im Rahmen des betriebserlaubten Konzepts wieder ohne Gruppenbeschränkungen durchgeführt werden. Das gilt auch für Ausflüge, Spaziergänge und die Nutzung öffentlicher Spielplätze. Der KVJS hat eine FAQ-Liste zum Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen unter Pandemiebedingungen⁴ veröffentlicht, die weiterhin laufend aktualisiert wird.

³ Ausführungsbestimmungen des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg und des Kommunalverbands für Jugend und Soziales (KVJS) Baden-Württemberg „Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen unter Pandemiebedingungen - Erweiterung der Höchstgruppengrößen“

⁴ https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/Kindertageseinrichtungen/aktuelle_gesetzliche_vorgaben/2021_09_03_KVJS_FAQ_Regelbetrieb_unter_Pandemiebedingungen.pdf

2. Hinweise zur pädagogisch-konzeptionellen Arbeit unter Pandemiebedingungen

Die pädagogische Zielsetzung der Kindertagesbetreuung ist in § 22 SGB VIII verankert. Der Förderauftrag umfasst die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder. Dabei soll die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. An der Zielsetzung, diesen Förderauftrag bestmöglich sicherzustellen, wird festgehalten.

Im praktischen Alltag gilt es, das pädagogische Angebot und Situationen mit einem erhöhten Infektionsrisiko pädagogisch und organisatorisch so zu gestalten, dass sich die Kinder wohl und angenommen fühlen, aber gleichzeitig der Infektionsschutz gewahrt wird. Näheres regeln die Schutzhinweise von KVJS, LGA und UKBW.

Es wird den Trägern und Einrichtungen empfohlen, ggf. unter Hinzuziehung der Fachberatungen, die Hygienekonzepte und die Konzepte für die pädagogische Arbeit zu überprüfen und ggf. einem sich ändernden Pandemiegeschehen anzupassen.

Zur Gestaltung des pandemiebedingten Alltags der Kita wird empfohlen, den Elternbeirat mit einzubeziehen. Wenn Einschränkungen beim Betreuungsumfang in der Kita erforderlich werden, kann eine vorbereitete und mit dem Elternbeirat abgestimmte Vorgehensweise hilfreich sein.

Folgende Punkte beschreiben besondere Vorgaben und Regelungen, die für den Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen zu beachten sind:

- Grundsätzlich ist die Gestaltung des pädagogischen Alltags frei von besonderen Regelungen. Gruppenübergreifende Aktivitäten wie Sprachförderung oder Schulanfänger-Treffen, Singen, gemeinsames Kochen, Feste und Feiern sind uneingeschränkt möglich.
- Kommen externe Kooperationspartner in die Kita, müssen diese geimpft, genesen oder getestet sein und den Mindestabstand zu anderen Erwachsenen einhalten oder eine medizinische oder FFP2-Maske tragen. In der pädagogischen Arbeit allein mit den Kindern ist das Tragen einer medizinischen oder FFP2-Maske nicht erforderlich.
- Die Kooperation Kita-Grundschule, Lern- und Spielangebote im Bildungshaus 3-10 sowie im Projekt „Schulreifes Kind“ sind wieder möglich. Die Einschränkungen sind aufgehoben.
- Es ist empfehlenswert, möglichst viel Zeit mit den Kindern im Freien zu verbringen.

3. Regelungen für Kinder und Erwachsene

3.1 Maskenpflicht

Für das Personal und anderen Erwachsenen in Kindertageseinrichtungen besteht die Pflicht, eine medizinische oder FFP2-Maske zu tragen. Für das dortige pädagogische Personal besteht diese Verpflichtung nicht, solange dieses ausschließlich mit den Kindern Kontakt hat. Steht gleichzeitig mehr als eine Person des pädagogischen Personals in einem Raum im Kontakt zu den Kindern, müssen diese zueinander das Abstandsgebot wahren. Solange dies nicht möglich ist, gilt für sie die Maskenpflicht. Weitergehende Regelungen können die Einrichtungen beschließen.

Unabhängig von diesen Vorgaben steht es allen Beschäftigten frei, jederzeit sich selbst und andere mit einer medizinischen Maske zu schützen („Recht auf Maske“).

3.2 Test-, Impf- und Genesenennachweis für Beschäftigte

Es ist Arbeitgebern gestattet, bei den Beschäftigten in Kitas den Impf- bzw. Serostatus in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit (COVID-19) zu erfragen. Legt die beschäftigte Person keinen Impf- oder Genesenennachweis vor, muss sie an den Präsenztagen

- sich einem Schnelltest im Sinne von § 1 Nummer 3 CoronaVO Absonderung oder einem PCR-Test im Sinne von § 1 Nummer 2 CoronaVO Absonderung unterziehen, der in der Einrichtung durchzuführen und von einer weiteren volljährigen Person zu überwachen und zu dokumentieren ist oder
- einen Testnachweis im Sinne des § 54 Abs. 4 Nummer 3 CoronaVO vorlegen, der im Fall eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Fall eines PCR-Tests maximal 48 Stunden alt sein darf.

Für das in Kitas tätige Personal, das weder geimpft, genesen oder täglich getestet ist, gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot.

3.3 Testpflicht für Kinder

Kinder, die noch nicht eingeschult sind, sind von der grundsätzlichen Testpflicht ausgenommen. Bei Auftreten einer Infektion (positiver Selbst-, Schnell- oder PCR-Test) in der Einrichtung besteht jedoch für die Kinder innerhalb der Betreuungsgruppe, in der die Infektion aufgetreten ist, eine einmalige Testpflicht (Schnelltest oder PCR-Test) vor Wiederbetreten der Einrichtung. Die Durchführung eines Selbsttests zu Hause ist in diesem Fall nicht möglich.

„Schnelltest“ ist ein Antigentest, der

- vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss,
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt, oder
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung, wie z. B. Testzentrum, Arztpraxis oder Apotheke, vorgenommen oder überwacht wurde.

„Selbsttest“ ist ein von der Person selbst oder ihrer sorgeberechtigten Person, ohne Überwachung durch eine geeignete Person vorgenommener Test auf das Coronavirus, der nicht bescheinigungsfähig ist;

„PCR-Test“ ist eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik).

3.4 Dokumentation

Alle Test-, Impf- und Genesenennachweise sind zu dokumentieren und nach Ablauf der Gültigkeit erneut vorzulegen. Dabei wird formlos festgehalten:

- Name der betreffenden Person (z.B. Kind oder Fachkraft)
- Datum, wann der Nachweis vorgelegt wurde
- Name, wer den Nachweis entgegengenommen hat
- Datum, wie lange der Nachweis gültig ist (die Gültigkeitsdauer ist auf dem jeweiligen Nachweis festgehalten, Schnell- und Selbsttests sind 24 Std. gültig)

Eine Kopie des Test-, Impf- oder des Genesenennachweises ist nicht erforderlich. Die Aufbewahrungsfrist orientiert sich an der Dauer der Gültigkeit des jeweiligen Nachweises.

4. Aufenthalt von Eltern und externen Erwachsenen in den Kita-Räumen:

Für Eltern und sonstige externe Personen, die sich nicht nur kurzfristig in der Kita aufhalten, gilt für den Zutritt zu den Kindertageseinrichtungen grundsätzlich die Pflicht, einen 3G-Nachweis vorzulegen. Dies gilt z. B. für Elterngespräche, aber auch für Gremiensitzungen (Elternabende oder Elternbeiratssitzungen), die auf dem Gelände oder in der Einrichtung stattfinden. Eine Ausnahme von der 3G-Pflicht gilt für das kurzfristige Betreten (durch z. B. die Eltern beim Bringen und Holen oder einen Dienstleister) oder ein Betreten außerhalb der Betriebszeiten (z. B. durch Reinigungspersonal).

- Bei Veranstaltungen sind die Vorgaben des § 10 CoronaVO anzuwenden. Dies gilt auch, wenn die Veranstaltung auf dem Gelände oder in den Räumlichkeiten der Einrichtung stattfindet.
- Alle Erwachsenen werden in das Hygienekonzept der Kita eingewiesen und halten die festgelegten Abstands- und Hygieneregeln ein. Einrichtungsleitung und Einrichtungsträger können dabei auf ihr Hausrecht verweisen und zur Gefahrenabwehr davon Gebrauch machen.
- Bei der Neuaufnahme von Kindern ist darauf zu achten, dass Eltern vor der Eingewöhnung in die Hygieneregeln der Kindertageseinrichtung und der Kindertagespflegestelle eingewiesen werden, sodass auch während der Eingewöhnung sichergestellt ist, dass die Hygieneregeln von allen Personen umgesetzt werden. Zu beachten ist, dass die 3G-Nachweispflicht auch im Rahmen der Eingewöhnung gilt.
- Externe Kooperationspartner, können unter Einhaltung der Schutzmaßnahmen (Abstandsgebot, medizinische Maske oder FFP2-Maske) die Kita betreten und mit den Kindern arbeiten. Die Einsatzplanung zielt auf möglichst wenige Einsatzwechsel zwischen verschiedenen Einrichtungen/Gruppen. Auch für diesen Personenkreis gelten die Zutrittsregelungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 (Test-, Impf- oder Genesenennachweis).

5. Gesundheitsschutz – Hygienemaßnahmen

- Jede Einrichtung erstellt ein Hygienekonzept für die Arbeit unter Pandemiebedingungen als Anlage zum einrichtungsspezifischen Hygieneplan.
- Orientierung zur Konzepterstellung bietet der Musterhygieneplan im Hygieneleitfaden des LGA Baden-Württemberg (2. Aufl. 2019).
- Grundlage des Hygienekonzepts unter Pandemiebedingungen sind die Schutzhinweise des KVJS, der UKBW und des LGA in der jeweils gültigen Fassung.

- Dazu regelt der Hygieneleitfaden des LGA Baden-Württemberg die hygienischen Grundanforderungen zum Händewaschen, beim Essen, im Sanitärbereich und im Umgang miteinander.
- Gesunde Kinder und Erwachsene ohne Symptome einer SARS-CoV-2-Infektion (Atemnot, neuauftretender Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust) können die Einrichtung betreten. Desweiteren gelten die Vorgaben in §§ 3-5 CoronaVO Absonderung.
- Zum weiteren Umgang mit erkrankten Kindern und zur Vorgehensweise im Infektionsfall wurde die Überarbeitung des „Handlungsleitfadens zum Kontaktpersonenmanagement und Umgang mit SARS-CoV-2 positiven Fällen in Schulen und der Kindertagesbetreuung“ angekündigt. Solange dieser nicht veröffentlicht ist, gibt bei Fragen das örtliche Gesundheitsamt Auskunft.
- Im Kontakt der Erwachsenen untereinander gilt weiterhin die Abstandsregel von 1,5 Metern u.a. in Bring- und Abholsituationen, Tür- und Angelgesprächen, Besprechungen und Teamsitzungen. Ist der Mindestabstand nicht sicher gewährleistet, sind medizinische Masken oder FFP2-Masken zu tragen.
- Dem sachgerechten Lüften der Innenräume in den Einrichtungen kommt neben der Einhaltung der üblichen Hygieneregeln große Bedeutung zu. Regelmäßiges Lüften (viermal täglich oder alle 1 bis 2 Stunden) über geöffnete Fenster entweder per Stoßlüftung oder Querlüftung bei gegenüberliegenden Fenstern (ca. 5 bis 10 Minuten) sorgt für den Austausch von potentiell virushaltigen Aerosolen.⁵

Weitere Informationen und relevante Hinweise unter

RKI: <https://www.rki.de>

BZgA: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>

Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung in Baden-Württemberg unter:

<https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/DE/Fachinformationen/Fachpublikationen/Seiten/Hygiene.aspx>

Zum Thema Lüften:

https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/2546/dokumente/irk_stellungnahme_lueften_sars-cov-2_0.pdf

6. Einsatz von Praktikanten und Praktikantinnen

Praktika bzw. Praxisphasen zur Berufsorientierung oder als verbindlicher Teil einer fachspezifischen Ausbildung sind möglich.

Prüfungspraktika und die Durchführung der praktischen Ausbildung sind durch die jeweiligen Ausbildungsverordnungen und durch die Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021 des Kultusministeriums geregelt. Grundsätzlich sollen benotete Praxisbesuche stattfinden. Nur für den Fall, dass dies coronabedingt (z. B. aufgrund der Schließung einer Kindertageseinrichtung) nicht möglich ist, wurde eine Regelung zur alternativen Ermittlung der Praxisnote in die Corona-Pandemie-Prüfungsverordnung 2020/2021 aufgenommen. In diesen Fällen setzt sich die Note aus einer schriftlichen Ausarbeitung und einem Fachgespräch zusammen.

Die Zutrittsregelungen nach § 6 CoronaVO Kita gelten für diesen Personenkreis entsprechend (täglich getestet, geimpft oder genesen).

⁵ vgl. Stellungnahme der Kommission Innenraumlufthygiene am Umweltbundesamt vom 12.08.2020